

## Hochlastzeitfenster 2021 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitlichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

<b>Hochlastzeiten Werktage</b>	<b>Niederspannung</b>
Frühling	11:30:00 Uhr – 12:44:59 Uhr
Sommer	entfällt
Herbst	11:30:00 Uhr – 13:14:59 Uhr 17:00:00 Uhr – 17:44:59 Uhr
Winter	11:15:00 Uhr – 12:59:59 Uhr 16:30:00 Uhr – 18:14:59 Uhr

### Jahreszeiten nach BNetzA:

Frühling	01.03. – 31.05.
Sommer	01.06. – 31.08.
Herbst	01.09. – 30.11.
Winter	01.12. – 28./29.02.